

Jan HANSEN¹ (Darmstadt)

Die juristische Absicherung von Content Management Strategien – Freiheiten und Bindungen

Zusammenfassung

In der Informationsgesellschaft kommt den Hochschulen eine besondere Rolle zu. Ihre traditionelle Aufgabe ist die Vermittlung von Information. Juristische Instrumente können dabei eingesetzt werden, um den Informationszugang zu begrenzen und bestimmte Personenkreise gezielt auszuschließen, z.B. durch Geheimhaltungsvereinbarungen. Juristische Instrumente erlauben es aber auch, den Zugang zu Informationen zu öffnen und die Öffnung durch Regelungen abzusichern. Einige davon werden in diesem Beitrag präsentiert.

Schlüsselwörter

Informationszugang, Geheimhaltungsvereinbarungen, juristische Instrumente, Content Management

Legal Protection of Content Management Strategies – Liberties and Ties

Abstract

Universities hold a specific role in information society. Their traditional task is dissemination of information. Legal instruments can be used to restrict the access to information and to exclude particular subgroups – f.i. by agreements of privacy. On the other hand legal instruments also allow to give access to information and to protect the access by specific rules a selection of which will be discussed in this contribution.

Keywords

Access to information, agreements of privacy, legal instruments, content management

¹ e-Mail: Jan.Hansen@httc.de

1 Public Domain

Wenn der möglichst offene Zugang zu Information das Ziel der Content Management Strategie einer Hochschule sein soll, liegt es nahe, das Konzept der Public Domain Software auf seine Eignung zu untersuchen. Dieses Konzept aus dem Software – Umfeld gewährt den Nutzern ein uneingeschränktes Recht der Verwertung. Software kann ohne jegliche Einschränkung benutzt, verändert, verschenkt oder verkauft werden². Hintergrund dieses Konzeptes ist das US amerikanische Urheberrecht, das einen vollständigen Verzicht auf das Urheberrecht ermöglicht. Probleme bereitet allerdings die Vereinbarkeit mit dem europäischen Urheberrecht. So gibt es z.B. Konflikte mit Regelungen in Österreich³ und Deutschland⁴, die eine Freigabe von Rechten stärker einschränken, als es das Public Domain Konzept vorsieht.

Die weitgehende Offenheit des Public Domain Ansatzes deckt sich außerdem nicht mit den spezifischen Bedürfnissen des Informationsaustausches an Hochschulen:

Der Wunsch nach offenem Austausch ist in der akademischen Welt mit dem Wunsch nach Anerkennung der eigenen Leistung verbunden, z.B. durch eindeutige Angaben zu den Autoren. Das Public Domain Konzept sieht eine derartige Sicherung der Autoren nicht vor. Autoren haben keine Möglichkeit, die Nennung ihres Namens sicherzustellen. Der Verlust bibliografischer Angaben kann ebenfalls nicht verhindert werden. An diesen Beispielen wird deutlich, dass allein die Gewährung möglichst weitgehender Freiheit nicht den Interessen wissenschaftlicher Autoren entgegenkommt.

2 Hochschulnahe Konzepte

Ist die Wahrung der Interessen von Hochschulautoren in hochschulnahen Konzepten deutlicher verwirklicht?

2.1 MERLOT

MERLOT (Multimedia Educational Recourse for Learning and Online Teaching)⁵ ist ein US amerikanisches Portal, auf dem Material für Lehrende und Lernende ohne technische Zugangsbeschränkung angeboten wird. Mitglieder der MERLOT Community aus Hochschulen, Unternehmen und Berufsverbänden stellen Material zur Verfügung⁶. Die Qualität des Materials wird durch ein Peer-Review Verfahren mit Ranking-Ergebnissen transparent⁷.

² SPINDLER , Rechtsfragen der Open Source Software, S. 18

³ § 19 Abs. 2 UrhG Ö

⁴ § 29 Abs. 1 UrhG D

⁵ <http://www.merlot.org>

⁶ http://taste.merlot.org/participating/partner/all_list.htm/

⁷ http://taste.merlot.org/catalog/peer_review/

In der MERLOT Intellectual Property Policy⁸ (IPP) ist der Zugang zu Materialien geregelt.

2.1.1 Struktur der IPP

Zunächst wird klargestellt, dass allein der ungehinderte Zugang nicht bedeutet, dass alle Materialien ohne Grenzen genutzt werden können. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass für unterschiedliche Materialien unterschiedliche Nutzungsbedingungen gelten können (1.0 IPP).

Die IPP öffnet zwei Wege zur rechtmäßigen Nutzung der Materialien:

- 1) Autorisierte MERLOT Partner dürfen die Materialien für ihren Unterricht nutzen, müssen aber jede Beschränkung beachten, die für einen Teil des Materials bestehen könnten (2.1 Abs. 1 IPP).
- 2) Alle anderen Nutzer dürfen die Materialien nur dann verwenden, wenn sie eine ausdrückliche Nutzungserlaubnis haben (2.1 Abs. 2 IPP). Die Erlaubnis muss bei autorisierten Repräsentanten der MERLOT-Community eingeholt werden (4.0 IPP). Darüber hinaus kann es notwendig sein, eine zusätzliche Erlaubnis solcher Autoren einzuholen, die ihr Material nur zu besonders engen Bedingungen zur Verfügung stellen möchten (2.2.2 IPP). Das Beschaffen der Erlaubnis kann also kompliziert und aufwändig sein.

Im Text der IPP wird aber auf zwei Nutzungsmöglichkeiten hingewiesen, die durch das US-amerikanische Recht eröffnet sind (2.2 IPP). US-amerikanisches Recht ist auch für europäische Nutzer von Relevanz. Die internationale Ausrichtung der universitären Lehre und Forschung führt u.a. zu Auslandsaufenthalten. Wenn z.B. österreichische Staatsbürger während eines USA-Aufenthaltes Material aus US-amerikanischen Quellen nutzen, unterliegen sie dem US-Recht⁹. Außerdem wirken sich Prinzipien des US-Rechtes zunehmend auf die Konzeption europäischer Richtlinien aus und beeinflussen damit die nationalen Rechtsordnungen in Europa¹⁰.

Die Regelungen des US Teach Act und des Fair Use sind Teil des US Copyright Law und geben den Nutzern die Möglichkeit, Materialien ohne Erlaubnis der Rechteinhaber zu nutzen. Diese Ausnahmen gelten aber nur innerhalb gewisser Grenzen. Unglücklicherweise ist es für die Nutzer mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, die Grenzen der Ausnahmefälle genau zu bestimmen.

1.1.2 US Teach Act

Die Regelungen des Teach Act finden sich in § 110 (Titel 17 Copyright, Chapter 1) des US Federal Code¹¹. Absatz 1 der Vorschrift betrifft die Nutzung geschützter Werke im Präsenz-Unterricht. Materialien für eine Vorlesung, eine Übung, ein

⁸ <http://taste.merlot.org/policies/intelprop.htm>

⁹ Verordnung vom 09.12.1907 RGBL 265 über den Urheberrechtsschutz im Verhältnis Österreich - USA

¹⁰ z.B. Art. 7, Art. 8 der Datenbankrichtlinie; dazu HOEREN, Happy Birthday, S. 14

¹¹ <http://liimirror.warwick.ac.uk/uscode/17/110.html>

Seminar etc. dürfen im Unterricht ohne Erlaubnis gezeigt werden. Dies gilt aber nur, wenn die Werke im Original, in einer Kopie auf Papier oder auf dem Laptop der Dozenten fixiert sind. Sobald eine Übertragung der Materialien via Internet ins Spiel kommt, schränkt Absatz 2 den Spielraum stark ein. Die erheblichen Kopier- und Verbreitungsmöglichkeiten einer Online-Nutzung führen zu extremen Restriktionen.

§ 110 Absatz 2 des US Federal Code formuliert die Einschränkungen. Die wesentlichen Punkte hat das Copyright Office der University of Texas zusammengefasst¹²:

- Literarische und wissenschaftliche Werke dürfen ohne Erlaubnis zur Verfügung gestellt werden, aber nur für die Dauer einer einzelnen Lehrveranstaltung.
- Filme und Multimedia-Werke dürfen nur in einem Umfang gezeigt werden, der für den Zweck der Lehrveranstaltung notwendig ist.
- Bilder dürfen ebenfalls nur in dem Ausmaß gezeigt werden, wie es in einer Präsenzveranstaltung möglich wäre.

Ein kurzer Blick auf diese Einschränkungen genügt, um die vielen Grauzonen und Unsicherheiten zu erkennen: Was ist ein angemessener Umfang bei der Nutzung eines Filmes für den Unterricht? Welche Intensität der Nutzung von Bildern ist typisch für eine Präsenzveranstaltung im Gegensatz zu der Intensität der Nutzung von Bildern in einem Online-Kurs?

Bietet Fair Use einen Ausweg?

2.1.3 Fair Use

§ 107 des US Federal Code (Titel 17 Copyright, Chapter 1)¹³ legt fest, wann eine Nutzung geschützter Werke nicht die Rechtsposition anderer Rechteinhaber verletzt und damit ohne Erlaubnis rechtmäßig ist. Nutzungen in der Lehre und der Wissenschaft können in den Bereich des Fair Use fallen (§ 107, Satz 1 US Federal Code). Die folgenden Absätze des § 107 US Federal Code beschreiben vier Aspekte des Fair Use. Sobald eine geplante Nutzung deutlich außerhalb eines der Aspekte liegt, kann ein Fair Use in der Regel nicht angenommen werden. Eindeutig ist dies aber nicht, denn die Aspekte beeinflussen sich gegenseitig. Wenn ein Aspekt in besonders hohem Maße zutrifft, kann er ein Defizit bei einem anderen Aspekt ggf. ausgleichen. Ob eine Nutzung unter Fair Use fällt, hängt von einem Gesamtbild ab, das sich aus dem Zusammenspiel aller vier Aspekte ergibt¹⁴.

Die vier Aspekte lauten im Einzelnen:

- *Zweck und Charakter der Nutzung*, insbesondere ob die Nutzung kommerziell oder nicht kommerziell ist

¹² <http://www.utsystem.edu/ogc/intellectualproperty/teachact.htm#checklist>

¹³ <http://liimirror.warwick.ac.uk/uscode/17/107.html>

¹⁴ <http://www.utsystem.edu/ogc/intellectualproperty/copypol2.htm>

Nichtkommerzielle Nutzung spricht für Fair Use, kommerzielle Nutzung spricht dagegen.

- *Natur des geschützten Werkes*
Die Verwendung wissenschaftlicher Werke für nichtkommerzielle Forschung und Lehre ist durch diesen Aspekt des Fair Use oft gedeckt. Die Verwendung fiktionaler Werke kann außerhalb dieses Aspektes liegen, weil z.B. Romane oder Filme dichter an der kommerziellen Welt liegen und eine Nutzung einen potentiell intensiveren Eingriff in die Position der Rechteinhaber bedeutet.
- *Umfang und Wesentlichkeit des genutzten Teiles* im Vergleich zum gesamten Werk
Der Umfang des zulässigerweise nutzbaren Teiles hängt davon ab, wie intensiv die Belastung der der Rechtsinhaber unter Berücksichtigung der anderen Aspekte bereits ist. Je intensiver die Belastung ist, desto schneller ist die Grenze zur Nutzung eines unzulässig großen Teiles erreicht¹⁵.
- *Die Wirkung der geplanten Nutzung auf den Marktwert* des geschützten Werkes in einem potentiellen Markt
Je mehr eine Nutzung in direkte Konkurrenz zu einem kommerziell vertriebenen Produkt tritt, um so mehr spricht dafür, dass eine Erlaubnis eingeholt werden muss¹⁶.

Dieser kurze Überblick macht deutlich, dass Fair Use ein Rechtsinstrument mit vielen Unwägbarkeiten ist. Eine eindeutige Antwort ist durch eine Abwägung von vier unklaren, sich gegenseitig beeinflussenden Aspekten nur schwer zu finden. Das Copyright-Office der University of Texas kommt zu einer eindeutigen Empfehlung:

„Forget Fair Use. Get Permission.“¹⁷

3 Österreich

Bei der Suche nach Konzepten zur Regelung eines tendenziell offenen Zugangs lohnt sich auch ein Blick auf die Regelungen des Urheberrechts in Österreich.

3.1 Urheberrechtsgesetz

Die Nutzung geschützter Werke ist für die Lehre an Hochschulen ohne Erlaubnis möglich (§ 42 Abs. 6 UrhG). Hier gilt aber eine Einschränkung: Nur im dadurch gerechtfertigten Umfang ist die Nutzung ohne Erlaubnis rechtmäßig (§ 42 Abs. 6 Satz 1 UrhG). Außerdem muss der Zugang auf die Teilnehmer der Lehrveranstaltungen beschränkt bleiben, denn die geschützten Werken dürfen nicht für die

¹⁵ a.a.O.

¹⁶ a.a.O.

¹⁷ a.a.O.

allgemeine Öffentlichkeit zugänglich sein (§ 42 Abs. 5, Satz 1 UrhG). Die etwas unklare Grenze des „dadurch gerechtfertigten Umfangs“ birgt die Gefahr einer Überschreitung der Grenze zur Rechtswidrigkeit.

Weitere Unsicherheiten enthalten die Regelungen zum Umgang mit technischen Schutzmaßnahmen. Technische Schutzmaßnahmen verhindern z.B. durch Zugangskontrollen oder Verschlüsselung den Zugriff auf geschützte Werke (§ 90 c UrhG). Problematisch werden derartige Maßnahmen, wenn sie den Zugang auch gegenüber solchen Nutzungen sperren, die durch eine gesetzliche Erlaubnis gedeckt sind. Unklar ist die Rechtslage, wenn Schutzmaßnahmen umgangen werden, um eine Nutzung in Lehre und Forschung zu ermöglichen. Das UrhG enthält keine ausdrückliche Regelung darüber, wie ein solcher Fall zu behandeln ist. Einiges spricht dafür, dass eine Umgehung hier zulässig sein könnte, sicher ist dies aber nicht¹⁸. Das Bundeskanzleramt zweifelt an der Übereinstimmung dieser Vorschrift mit Art. 6 Abs. 1 der EU-Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft¹⁹.

Diese Unklarheiten legen es nahe, die Suche nach juristischen Konzepten fortzusetzen.

3.2 Creative Commons Österreich

Die Non-Profit Organisation Creative Commons hat eine Reihe von Lizenzen entworfen, die auf die Kategorien Audiowerke, Bilder, Video, Text und Bildung zugeschnitten sind²⁰. Lizenzen sind der Ausdruck eines Grundsatzes im internationalen Urheberrecht: Die Urheber und Inhaber von Nutzungsrechten und können bestimmen, auf welche Weise ein Werk genutzt werden kann. Diese Gestaltungsfreiheit wird den Urhebern in vielen nationalen Rechtsordnungen zuerkannt²¹. Lizenzen sind die juristische Ausdrucksform der Gestaltungsfreiheit.

Die Creative Commons Lizenzen sind durch das US-amerikanische Urheberrecht geprägt. Um Widersprüche zu den nationalen Rechtsordnungen zu vermeiden, wurden die Lizenzen angepasst. Ein web-basiertes Lizenz-Erstellungs-Tool erzeugt Lizenzen nach den Vorgaben potentieller Verwender und berücksichtigt dabei auch die Besonderheiten der nationalen Rechtsordnungen (iCommons)²². Eine Lizenz nach dem Recht von Österreich stellt das Tool ebenfalls in einer Kurzfassung und in einer Langfassung zusammen²³. Werke können grundsätzlich frei zum Nutzen des öffentlichen Bereiches genutzt werden, allerdings nur mit Referenz auf die Autoren. Die kommerzielle Nutzung kann erlaubt oder verweigert werden und

¹⁸ BARATSITS, 2005, S. 42

¹⁹ WASS, Digital Rights Management, S. 13

²⁰ <http://creativecommons.org/>

²¹ z.B. § 14 UrhG Ö; § 11 UrhG D; § 201 US Federal Code; § 12 UrhG Tschechische Republik; § 140 UrhG Ägypten

²² <http://creativecommons.org/license/>

²³ <http://creativecommons.org/licenses/by-nc/2.0/de/>

auch das Recht der Modifikation kann gewährt oder versagt werden. Die Autoren können das Einhalten der Lizenzbedingungen notfalls einklagen²⁴.

Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass eine rechtlich abgesicherte Lizenz auf kurzem Wege erstellt und verwendet werden kann. Das Vorgehen hat aber auch den Nachteil, dass die Lizenz einen Baukasten-Charakter hat und die Gegebenheiten der eigenen Situation möglicherweise nicht vollständig abbildet werden.

4 Science Commons

Spezifische Bedürfnisse der Wissenschaft werden in der Initiative Science Commons untersucht. Zugänglichkeit wissenschaftlicher Artikel, Lizenzen, Patente im Pharmabereich und die fortführende Erschließung von Rohdaten sind Schwerpunkte der aktuellen Arbeit²⁵. Die Arbeiten sind aber noch nicht abgeschlossen. Verwendbare Lizenzen stehen noch nicht zur Verfügung.

5 Flickenteppich oder Standard?

Nach diesem kurzen Überblick stellt sich die Frage, ob es für die juristische Absicherung einer Content Management Strategie günstiger ist, existierende Lizenzen zu verwenden oder eine eigene Lizenz zu entwickeln. Viele Content - Anbieter gehen den Weg der eigenen Lizenz. So finden sich auf den Webseiten des Institutes für Rechtsfragen der freien und Open Source Software IFROSS allein 29 Lizenzen zur Verwendung von „Open Content“²⁶. Einige Lizenzen sind auf ein möglichst weites Nutzungs-Spektrum angelegt²⁷, andere Lizenzen konzentrieren sich auf einen Ausschnitt wie e-Publishing²⁸.

Eine derartige Zersplitterung birgt erhebliche Gefahren für die Rechtssicherheit im Umgang mit wissenschaftlichen Informationen. Der Dschungel aus widersprüchlichen Nutzungsbedingungen behindert den für die Wissenschaft essentiellen Austausch von Informationen. Andererseits ist ein funktionierender Standard (noch) nicht in Sicht. Eine einheitliche Regelung würde Transparenz schaffen, die internationale Vernetzung nationaler Aktivitäten stärken und den Stellenwert von Open Content erhöhen²⁹.

²⁴ KUHLEN, Creative Commons, S. 1

²⁵ John WILBANKS, Was ist Science Commons?

²⁶ <http://www.ifross.de/>

²⁷ MuSoft Lizenz:
<http://www.cec.nrw.de/kunden/uvm/www.nsf/0/DE4F7A151230FB66C1256D39002813AD?OpenDocument>

²⁸ Digital Peer Publishing Licence:
http://www.dipp.nrw.de/lizenzen/dppl/index_html/dppl/DPPL_v2_de_06-2004.html

²⁹ Christiane DUSCH, Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung und Technologie des Landes Nordrhein Westfalen, Vortrag auf der DINI Jahrestagung 2005, Augsburg

Solange es unklar ist, ob ein Standard zustande kommt und welche Ausprägung er haben wird, bieten die nationalen Creative Commons-Lizenzen eine rechtssichere Orientierung für eigene Entscheidungen.

6 Literatur

Baratsits, Alexander (2006). Copyright in the Digital Age – Exceptions and Limitations to Copyright and their Impact on Free Access to Information, abgerufen am 09.01.2006 unter: <http://www.rechtsprobleme.at/> .

Hoeren, Thomas (2006). Happy Birthday to you – Urheberrechtliche Fragen rund um ein Geburtstagsständchen, abgerufen am 11.01.2006 unter: http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/INHALTE/publikationen/Happy_Birthday.pdf .

Kuhlen, Rainer (2005). Creative Commons, im Interesse der Kreativen und von Innovation in K.Lehman, M. Schetsche (Hersg.): Die Google-Gesellschaft. Vom digitalen Wandel des Wissens, transcript-Verlag, Bielfeld 2005

Spindler, Gerald (2003). Rechtsfragen der Open Source Software in „Open Source“, Otto Schmidt, Köln 2003

Waß, Clemens (2006). Digital Rights Management, abgerufen am 09.01.2006 unter: <http://www.rechtsprobleme.at/doks/wass-drm.pdf> .

Wilbanks, John (2006). Was ist Science Commons? Abgerufen am 09.01.2006 unter: <http://irights.info/index.php?id=450&type=98> .